

## WIE FUNKTIONIERT DAS DENN?

***Zu den verschiedenen Maßnahmen zur Linderung der Folgen der Corona-Krise tauchen nun so langsam verschiedene Durchführungsbestimmungen und Rundschreiben des Fiskus auf. Hier ein kurzer Überblick.***

## URLAUBSBONUS

Das Gesetzesdekret 34/2020 (decreto rilancio") sieht für gewisse Bedürftige einen Urlaubsbonus vor. Mit dem Rundschreiben Nr. 237174 vom 17.6.2020 hat der Fiskus nun erklärt, wie das funktionieren soll.

Der Gast besorgt sich über seine aktivierte Bürgerkarte oder über seinen Spid-Zugang den Urlaubsbonus und lädt diesen auf sein Handy. So sagt der Art. 176 des DL 34/2020.

Für diese maximal 500 Euro bekommt der Gast auf der Hotelrechnung einen Skonto von 400 Euro und die restlichen 100 Euro kann der Gast als Steuerguthaben verrechnen.

Um den Skonto gewähren zu können muss das Hotel die Gültigkeit des Bonus überprüfen. Dazu gibt der Hotelier den eindeutigen Code (oder QR-Code) zusammen mit der Steuernummer des Gastes und dem fälligen Betrag in einem speziellen Webverfahren ein, das im reservierten Bereich (area riservata) der Website des Finanzamtes verfügbar ist.

Das Verfahren überprüft die Gültigkeit der Leistung und den Höchstbetrag des anwendbaren Skontos.

Ist das Ergebnis der Überprüfung positiv, dann gibt das System die Höhe des tatsächlich anwendbaren Skontos und den Betrag des Steuerguthabens an.

Der Hotelier bestätigt die Anwendung des Preisnachlasses und kassiert vom Kunden den Nettobetrag, also Summe der Hotelrechnung abzüglich des vom System bestätigten Skontos.

## BARGELDGRENZE

Ab erstem Juli 2020 dürfen Bargeldzahlungen nur mehr bis maximal 1999,99 Euro gemacht werden.

Dieses Limit gilt für den Gesamtbetrag der Leistung. Es geht also nicht eine Rechnung von 5.000 Euro in drei Teilzahlungen aufzuteilen und diese dann in bar zu kassieren. Wer dieses Limit nicht einhält muss mit empfindlichen Strafen rechnen.

## VERLUSTBEITRAG DES STAATES

Ab erstem Juli 2020 dürfen Bargeldzahlungen nur mehr bis maximal 1999,99 Euro gemacht werden.

Dieses Limit gilt für den Gesamtbetrag der Leistung. Es geht also nicht eine Rechnung von 5.000 Euro in drei Teilzahlungen aufzuteilen und diese dann in bar zu kassieren.

## STEUERZAHLUNGEN VOM 30. JUNI AUFGESCHOBEN

Das Finanzministerium hat heute Mittag in einer Pressemitteilung ein Dekret des Ministerpräsidenten (DPCM) angekündigt, mit dem die für den 30. Juni fälligen Zahlungen im Zusammenhang mit der Steuererklärung auf den 20. Juli aufgeschoben werden. Mit einem solchen DPCM kann ein Termin maximal um 20 Tage aufgeschoben werden. Auch deshalb ist die Fachpresse der Meinung, dass, wie bereits im Vorjahr, ein Terminaufschub bis September mittels Dekret zu erwarten ist.

Die bisherige zweite Fälligkeit vom 31. Juli (mit 0,4% Aufschlag) wird nicht erwähnt, bleibt theoretisch also unverändert, wird aber logischerweise auch aufgeschoben werden.

Nicht betroffen von diesem Aufschub sind Betriebe mit mehr als 5 Mio. Euro Umsatz und Privatpersonen ohne Betrieb und Betriebe ohne ISA (=Kontrollfunktion des Fiskus, ehemals „studi di settore“).

Was wird aufgeschoben:

- Saldo IRPEF / IRES / IVA 2019
- Acconto 2020 IRPEF / IRES, anche i versamenti relativi a:
- Zuschlag auf IRPEF;
- Pensionskasse INPS-Zahlungen
- Ersatzsteuer „cedolare secca“ für Mieteinnahmen
- Acconto 20% für separat zu besteuernde Einkommen
- IVIE / IVAFE = Steuer auf Auslandsvermögen
- vermutlich auch die Handelskammergebühr

## VERLUSTBEITRAG, BETRIEBSKOSTENZUSCHUSS DES STAATES

### Wir kontrollieren die Voraussetzungen und bereiten vor

Bei Kunden, deren Buchhaltung wir im Hause haben, kontrollieren wir den Umsatzrückgang April 2020 zu April 2019. Stellen wir einen Rückgang von mindestens einem Drittel fest, dann kontrollieren wir die übrigen Voraussetzungen und wenn alles passt, bereiten wir den Antrag vor. Den schicken wir Ihnen zur Unterschrift zu und sobald wir den Unterschriebenen Antrag zurück erhalten, reichen wir diesen ein.

### Voraussetzungen

für den Betriebskostenzuschuss sind:

- dass die Erlöse/Vergütungen 2019 nicht über 5 Millionen Euro liegen;
- das Umsatzvolumen und die Tageseinnahmen im April 2020 müssen um mehr als 1/3 unter dem entsprechenden Wert im April 2019 liegen.
- Steuerzahlern, die ihre Tätigkeit ab dem 1.1.2019 aufgenommen, haben kann der Betriebskostenzuschuss auch dann gewährt werden, wenn kein Umsatzrückgang vorliegt

### **Steuerzahler, die ihre Tätigkeit nach dem 1.1.2019 aufgenommen haben**

Für Steuerzahler, die ihre Tätigkeit nach dem 1.1.2019 aufgenommen haben (aber bis zum 30.4.2019), wird der Betriebskostenzuschuss wie folgt bestimmt (Rundschreiben der Agentur für Einnahmen 15/2020):

- Ist die Differenz zwischen dem Umsatzvolumen bzw. den Tageseinnahmen im April 2020 und im April 2019 „negativ“ (hat also ein Rückgang stattgefunden), so beläuft sich der

Betriebskostenzuschuss auf 20%, 15% oder 10% dieses Rückgangs (je nach Betrag der Umsatzerlöse oder Vergütungen im Jahr 2019); der Mindestbetrag (siehe oben) wird gewährt;

- Ist diese Differenz dagegen “positiv”, so kann der Steuerzahler den Mindestbetrag in Anspruch nehmen.

Wurde die Tätigkeit nach dem 1.5.2019 (jedoch bis zum 30.4.2020) aufgenommen, so kann der Steuerzahler den Mindestbetrag in Anspruch nehmen.

### Wie viel bekomme ich?

Der Betriebskostenzuschuss wird bestimmt, indem auf die Differenz zwischen dem Umsatzvolumen bzw. den Tageseinnahmen im April 2020 und im April 2019 folgende Prozentsätze zur Anwendung kommen:

- 20% für Steuerzahler mit Erlösen/Vergütungen bis zu 400.000,00 Euro im Jahr 2019;
- 15% für Steuerzahler mit Erlösen/Vergütungen von 400.000,00 Euro bis zu 1 Million Euro im Jahr 2019;
- 10% für Steuerzahler mit Erlösen/Vergütungen zwischen 1 und 5 Millionen Euro im Jahr 2019.

Es sind folgende Mindestbeträge vorgesehen:

- 1.000,00 Euro für natürliche Personen;
- 2.000,00 Euro für alle übrigen Steuerzahler.

### **Steuerzahler, die ihre Tätigkeit nach dem 1.1.2019 aufgenommen haben**

Für Steuerzahler, die ihre Tätigkeit nach dem 1.1.2019 aufgenommen haben (aber bis zum 30.4.2019), wird der Betriebskostenzuschuss wie folgt bestimmt (Rundschreiben der Agentur für Einnahmen 15/2020):

- Ist die Differenz zwischen dem Umsatzvolumen bzw. den Tageseinnahmen im April 2020 und im April 2019 “negativ” (hat also ein Rückgang stattgefunden), so beläuft sich der Betriebskostenzuschuss auf 20%, 15% oder 10% dieses Rückgangs (je nach Betrag der Umsatzerlöse oder Vergütungen im Jahr 2019); der Mindestbetrag (siehe oben) wird gewährt;
- Ist diese Differenz dagegen “positiv”, so kann der Steuerzahler den Mindestbetrag in Anspruch nehmen.

Wurde die Tätigkeit nach dem 1.5.2019 (jedoch bis zum 30.4.2020) aufgenommen, so kann der Steuerzahler den Mindestbetrag in Anspruch nehmen.

### Ansuchen

Um diesen Betriebskostenzuschuss in Anspruch nehmen zu können, ist ein Antrag an die Agentur für Einnahmen vorzulegen, und zwar:

- vom 15.6.2020 bis zum 13.8.2020;
- über die Internetdienste der Agentur für Einnahmen oder auch über den Service, der auf dem Portal “fatture e corrispettivi” verfügbar ist;
- liegt der Betriebskostenzuschuss über 150.000,00 Euro, kann der Antrag ausschließlich per PEC vorgelegt werden (an: [Istanza-CFP150milaEuro@pec.agenziaentrate.it](mailto:Istanza-CFP150milaEuro@pec.agenziaentrate.it)).

Vor der Auszahlung des Betriebskostenzuschuss führt die Agentur für Einnahmen einige Kontrollen durch; daraufhin:

- wird eine “erste Quittung” ausgestellt, welche lediglich die Entgegennahme (oder den Ausschluss) des Antrags nach einer formalen Kontrolle der Daten bestätigt;
- und sodann eine “zweite Quittung” (binnen 7 Arbeitstagen ab der ersten) nach weiteren Kontrollen (wie etwa die Prüfung, ob die Steuernummer des Antragsstellers mit dem Inhaber des angegebenen Girokontos übereinstimmt); diese Quittung bestätigt die Annahme des

Antrags (woraufhin der Beitrag ausbezahlt wird) oder aber seine Ablehnung (mit Angabe der Gründe).

### Wann und wo kommt die Knete?

Der Betriebskostenzuschuss wird von der Agentur für Einnahmen auf das Bank-Konto überwiesen, das im Antrag angegeben wurde.

Der Betriebskostenzuschuss unterliegt in jedem Fall den Bestimmungen und Höchstbeträgen des „Quadro temporaneo per le misure di aiuto di Stato a sostegno dell'economia nell'attuale emergenza da COVID-19“.

### Spätere Kontrollen

Nach Auszahlung des Betriebskostenzuschuss prüft die Agentur für Einnahmen:

- die angegebenen Daten im Sinne der Art. 31 ff DPR 600/73 (Prüfung und Festsetzung der Einkommensteuer);
- sie führt auch weitere Kontrollen anhand der Angaben in den elektronischen Rechnungen, den Mitteilungen zu den Tageseinnahmen und zu den MwSt.-Abrechnungen sowie in den MwSt.-Jahreserklärungen durch;
- und schließlich gibt es auch noch "spezifische" Kontrollen, um "kriminellen Infiltrationen" vorzubeugen.

### Strafen

Wurde der Betriebskostenzuschuss zur Gänze oder auch teilweise rechtswidrig in Anspruch genommen (auch, indem die Antinmafia-Prüfung negativ ausfällt), so wird die Agentur für Einnahmen:

- den entsprechenden Betrag zurückverlangen;
- und Strafen von 100% bis 200% des rechtswidrig in Anspruch genommenen Betriebskostenzuschusses kassieren; die freiwillige Berichtigung ist möglich.

Die widerrechtliche Inanspruchnahme des Betriebskostenzuschusses kann auch mit einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 6 Jahren (oder in bestimmten Fällen mit einer Verwaltungsstrafe) geahndet werden.

## VERLUSTBEITRAG PROVINZ BOZEN

### Auch hier kontrollieren und machen wir

Bei Kunden, deren Buchhaltung wir im Hause haben, kontrollieren wir den Umsatzrückgang. Für die Corona-Landesförderung muss in einem der Monate März oder April oder Mai ein Umsatzrückgang von mindestens 50% eingetreten sein. Stellen wir einen solchen Rückgang fest, dann kontrollieren wir die übrigen Voraussetzungen und wenn alles passt, bereiten wir den Antrag vor. Den schicken wir Ihnen zur Unterschrift zu und sobald wir den Unterschriebenen Antrag zurück erhalten, reichen wir diesen ein.

### Voraussetzungen

für den Landesbeitrag sind:

- ⇒ Umsatzrückgang von mindestens 50% in einem der Monate März, April oder Mai
- ⇒ Umsatzrückgang des ganzen Jahres 2020 von mindestens 20%
- ⇒ nicht mehr als 5 Mitarbeiter (inklusive Gesellschafter und mitarbeitende Familienmitglieder).
- ⇒ steuerbares Einkommen 2019 maximal 50.000 Euro (85.000 Euro bei Gesellschaften)

## Ansuchen

innerhalb 30. September 2020

## Wie viel bekomme ich?

Bei 5 „Personen“ sind das 10.000 Euro

bei 3 oder 4 „Personen“ sind es 5.000 Euro

bei weniger als 3 „Personen“ gibt es 3.000 Euro

## Kontrollen

Wenn ich im Jahr weniger als 20% Umsatzverlust habe, dann muss ich den erhaltenen Beitrag mit Zinsen zurückzahlen. Werde ich beim Schwindeln erwischt, dann sind saftige Strafen fällig.

## Kann ich beim Land und beim Staat ansuchen?

In keinem der Gesetze und Dekrete wird ein Ansuchen bei beiden Stellen verboten. Die Logik aber sagt, dass früher oder später eine Bestimmung erlassen wird, mit welcher ein doppeltes Ansuchen untersagt wird.

## ERLEICHTERUNGEN AUF LANDESEBENE

Im Monet laufen auf Landesebene Überlegungen, einige der Einschränkungen weiter zu lockern. Sobald hier konkret ein Dekret veröffentlicht wird kommen wir auf das Thema zurück.

Mit freundlichen Grüßen

**CONTOR**



Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an [info@contor.it](mailto:info@contor.it) widersprechen.